

Vorschläge des FSA nicht umgesetzt -

Kaum Änderungen für den Amateurfußball in der neuen Eindämmungsverordnung



Am 06. Juli hatte sich das FSA-Präsidium, rund um den neugewählten Präsidenten Holger Stahlknecht, mit Änderungsvorschlägen für die „neue“ Eindämmungsverordnung an das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt gewandt.

Die von der Landesregierung beschlossene und ab Mittwoch (14. Juli) gültige Änderungsverordnung zur 14. Landesverordnung hält bei stabil niedrigen Inzidenzwerten in den Landkreisen und kreisfreien Städten nur wenige Änderungen bereit. Bei einer 7-Tage-Inzidenz von unter 35 dürfen die regionalen Gesundheitsbehörden die Zuschauerzahlen für sportliche Großveranstaltungen individuell festlegen.

Bei mehr als 5.000 Zuschauern gilt die max. Auslastungsgrenze von 50 % und die max. Besucherzahl von 25.000. Voraussetzung für den Zutritt sind ein negatives Testergebnis, der Nachweis einer vollständigen Impfung oder einer Genesung.

Alle weiteren Regelungen des § 11 Sportstätten und Sportbetrieb der 14. Landesverordnung bleiben bestehen. Die vom organisierten Sport insbesondere vom Fußballverband Sachsen-Anhalt **geforderte Aufhebung der Testpflicht für Teilnehmer*innen an Wettkämpfen ist damit leider vom Tisch**. Wer an einem Wettkampf teilnehmen möchte, muss sich weiterhin einem Corona-Schnelltest unterziehen. Ausgenommen davon sind nach § 2 Abs. (2) vollständig geimpfte und genesene Personen sowie Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

„Warum bei niedrigen Inzidenzwerten weiterhin eine generelle Testpflicht für den Spielbetrieb im Freien besteht, erschließt sich den Vereinen nicht“, so Holger Stahlknecht.

Die Änderung

der 14. Eindämmungsverordnung tritt am 14. Juli 2021 Kraft und gilt bis zum 5. August 2021.